

# VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

---

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 6. September 2023

---

47. Gesetz: Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Änderung

XXXI. LT: SA 92/2023, 6. Sitzung 2023

---

## Gesetz über eine Änderung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl.Nr. 72/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort „Praxiskindergärten“ die Wortfolge „und Praxishorte“ eingefügt.
2. Im § 6 Abs. 3 lit. b wird die Wortfolge „vier Wochen“ durch den Ausdruck „20 Tage“ ersetzt.
3. Im § 16 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „ECTS“ die Wortfolge „oder den Hochschullehrgang „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS“ eingefügt.
4. Der § 29 Abs. 7 zweiter Satz entfällt.
5. Im § 30 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „abweichend von“ die Wortfolge „dem Erfordernis einer räumlichen Einheit (§ 4 Abs. 1) und“ eingefügt.
6. Im § 30 Abs. 3 lit. b wird nach dem Wort „von“ die Wortfolge „dem Erfordernis einer räumlichen Einheit (§ 4 Abs. 1) bzw.“ eingefügt.
7. Nach dem § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

### Abgabenbefreiung

Alle Amtshandlungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den Landesverwaltungsabgaben und Landeskommissionsgebühren befreit.“

**Der Landtagspräsident:**

Mag. Harald Sonderegger

**Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner